

ist – (auch) über die zweite Reform des Kundmachungsrechts *de jure* hinweg³²¹¹, indem er seinen hohen Kundmachungsstandards doch noch einen „Überverfassungsrang zubilligt“³²¹² oder indem er eine Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts in vereinfachter Form aus anderen Gründen ablehnt³²¹³ – wie z.B. deshalb, weil er in der Vergangenheit auf dem „durch die Verfassung und durch allgemeine Grundsätze einer rechtsstaatlichen Rechtsetzung gebotenen Erfordernis der Kundmachung im Landesgesetzblatt“³²¹⁴ beharrt hat oder weil sein „Verlangen nach integraler liechtensteinischer Kundmachung“ des Wirtschaftsvertragsrechts bis in die Mitte der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts „von den erhöhten Gesetzesstandards der EMRK beeinflusst“³²¹⁵ gewesen war. Dem Staatsgerichtshof stünde es in der Tat gut an, sich seines Gutachtens vom 30. April 1984, StGH 1983/11, zu entsinnen und sich in diesem Zusammenhang in Erinnerung zu rufen, dass er in diesem Erkenntnis „deutlich zu verstehen gegeben“ hatte, „dass er eine Kundmachung zumindest der in Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetze in vereinfachter Form nach wie vor nicht würde dulden können – und zwar auch dann nicht, wenn die Verfassung in einem abweichenden Sinne

ren 1985 und 1996 (d.h. die erste und die zweite Reform des Kundmachungsrechts) *materiell identisch* sind – mit dem Unterschied, dass sich der Staatsgerichtshof nicht schon im Jahre 1985, sondern erst im Jahre 1996 dazu bereit erklärt hat, sich diesen Revisionen zu beugen. Dieser Umstand ist es, der (vom Staatsgerichtshof, nicht von der Lehre) „gründlich verkannt“ wird. Siehe zu allem die folgende Fussnote.

3211 Becker (Anmerkungen) S. 31 mit dem Hinweis darauf, das sich der Staatsgerichtshof „auch durch die Verfassungs- und Gesetzesänderungen vom 17.04.1985, die mit den gleichen Mitteln die gleichen Ziele verfolgt hatten (Verankerung der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit einer Kundmachung in vereinfachter Form für die Gesamtheit der Schweizerischen Rechtsvorschriften, also auch für Bundesgesetze), zu keinem Richtungswechsel bewegen liess. Im Gegenteil: Der Staatsgerichtshof hat sich diesen Änderungen gegenüber ganz und gar unberührt und unbeeindruckt gezeigt und ... darauf beharrt, dass zumindest Bundesgesetze ohne wenn und aber in ihrem vollständigen Wortlaut kundzumachen sind. Dass er von dieser Überzeugung, die er gegen den Willen des Verfassungs- und Gesetzgebers mit zunehmender Verve und Entschlossenheit durchgesetzt hatte, unter dem Eindruck der Verfassungs- und Gesetzesänderungen vom 20.06.1996 abweichen sollte, ist nicht zu erwarten“.

3212 Kley (Verwaltungsrecht) S. 63.

3213 Batliner (Postulat) S. 227. Erwähnenswert ist, dass es der Staatsgerichtshof selbst gewesen war, der in StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 43 vorgeschlagen hatte, für „eine (vorübergehende oder dauernde) Sanierung“ der Rechtslage den Weg einer „Ergänzung ... der Verfassung“ zu wählen, die „die Regierung zu ermächtigen (hätte)“, das Wirtschaftsvertragsrecht „in vereinfachter Weise im Landesgesetzblatt kundzumachen“. Der damit vorgeschlagene Einsatz der Referenzpublikation ist vom Staatsgerichtshof als Remedur jedoch nur mit Einschränkungen ins Spiel gebracht worden; siehe hierzu Becker (2. Teil) S. 88ff.

3214 StGH 1977/10, LES 1981 S. 58 (Kursivstellung durch den Verfasser).

3215 Batliner (EMRK) S. 148.